

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Sämtliche Rechtsgeschäfte von X-PO Design GmbH Reichenberg, erfolgen auf der Grundlage der nachstehenden Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

§ 2 Angebot

- 2.1 Maßgeblich für den Vertrag ist unser Angebot. Änderungen oder Zusätze von Aufträgen bedürfen ausschließlich der Schriftform und werden erst durch schriftliche Bestätigung von X-PO Design verbindlich.
- 2.2 Preislisten, Werbeprospekte und andere Verkaufsunterlagen von X-PO Design sind unverbindlich.
- 2.3 Änderungen haben schriftlich 14 Tage vor dem Fertigstellungstermin des Werbeträgers zu erfolgen.
- 2.4 Werden bei der Angebotserteilung, Muster oder Abbildungen benutzt, so dienen diese zur Illustration für die Lieferung des diesbezüglichen Vertragsgegenstandes. X-PO Design macht darauf aufmerksam, dass die vom Auftraggeber festgesetzten Farben eine Farbabweichung von max.15 % haben können. Eine Farbveränderung kann durch den Digitaldruck bzw. durch Umwelteinflüsse entstehen. Wird ein Digitaldruck vom Auftraggeber als Grundlage für die Werbeanlage selber bereitgestellt und soll dieser, mit dem X-PO Design Konzept verwendeten Material "Clear Joe" weiterverarbeitet werden, übernimmt X-PO Design keine Haftung für die Farbtrennung und Verträglichkeit nach dem Produktionsprozess.

§ 3 Lieferung / Leistung

- 3.1 X-PO Design übernimmt die in Zusammenhang mit der Lieferung und Leistung stehenden Pflichten der Werbeflächenherstellung mit der Oberflächenveredelung durch "Clear Joe".
- 3.2 Die Reinigung der Werbeflächen erfolgt regelmäßig.
- 3.3 Der Gefahrenübergang ist das Datum der Werbeflächenmontage und das Rechnungsdatum.

§ 4 Preise / Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Rechnung erfolgt unter Auflistung der Posten: Mietzins pro Standort, den Produktionskosten und zusätzlich in Auftrag gegebene Leistungen wie z.B. die für reprografische Arbeiten oder Digitaldruck.
- 4.2 Jeder Kabelverteilerschrank (KVS) gilt als einzelne Bestellung. Soll die Belegung eines KVS von der Belegung anderer KVS abhängig gemacht werden, so bedarf es einer besonderen Vereinbarung. Die Bestellung wird nur einheitlich hinsichtlich aller in Auftrag gegebenen KVS-Belegungen angenommen.
- 4.3 Bei einer Prolongation / Folgebelegung für einen längeren Belegungszeitraum wird bei Auftragsannahme gesondert auf eine Preisänderung hingewiesen.
- 4.4 Nach Lieferung der Werbefläche auf einen KVS und Rechnungseingang ist die Endrechnungssumme ohne Abzüge binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig, es sei denn, es sind andere Bedingungen vereinbart.
- 4.5 Mit Überschreiten der auf der Rechnung genannten Frist für die Zahlung, kommt der Auftraggeber in Verzug, ohne das es einer besonderen Mahnung bedarf.
- 4.6 Ab dem Wirksamwerden des Verzugs, schuldet der Auftraggeber den Rechnungsbetrag zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basissatz nach § 1 des Diskont / Gesetzes, vom 9.6.1998. Ein höherer Verzugschaden ist im Einzelfachweis zu ersetzen.
- 4.7 Der Auftraggeber kann mit Ansprüchen nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt bzw. von X-PO Design anerkannt sind.
- 4.8 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur ausüben, soweit sein vermeintlicher Anspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Mietlaufzeit / Kündigung

- 5.1 Der Auftraggeber erhält eine Option für die Weiterbelegung des Standorts bis drei Monate vor Beendigung der Vertragslaufzeit.
- 5.2 Wird der Vertrag nach der Vertragslaufzeit nicht zwei Monate vor Beendigung gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um die Vertragslaufzeit des bisherigen Vertrags, jedoch nicht länger als ein Jahr.
- 5.3 Nach Kündigung und Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, verliert der Auftraggeber das Recht auf den Werbeträger / Standort und dem damit fest verbundenen Werbedruck, da dieser aus technischen Gründen nicht an den Kunden zurückfallen kann.
- 5.4 Ein Sondertürwechsel während der Vertragslaufzeit, oder ein Türwechsel allgemein, z.B. für die Belegung eines neuen Werbesujets, ist sechs Wochen vor dem geplanten Wechsel X-PO Design bekanntzugeben. Preisgrundlage für einen Türwechsel ist die gültige Preisliste.
- 5.5 X-PO Design ist berechtigt, dem Auftraggeber zur Lieferung der reprofähigen Unterlagen eine Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf der Nachfrist kann X-PO Design den Vertrag kündigen oder kann Schadensersatz wegen Nichterfüllen verlangen.
- 5.6 Wird die vereinbarte Vertragslaufzeit aus technischen Gründen unterbrochen, wird dem Auftraggeber der Teil des Entgelts, der auf die entfallene Laufzeit entfällt, gutgeschrieben.

- 5.7 X-PO Design hat ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen wiederholt nur auf Anmahnung nachkommt, oder trotz wiederholter Anmahnung in Zahlungsverzug bleibt. Soweit X-PO Design den bestehenden Vertrag auflöst, ist X-PO Design berechtigt, die angebrachte Werbung auf Kosten des Kunden entfernen zu lassen.

- 5.8 Eine Untervermietung oder Weitergabe gebuchter Werbeflächen an Dritte ist, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von X-PO Design, nicht gestattet.

§ 6 Weitergabe und Speicherung von Daten

- 6.1 Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung relevanten Daten (Namen, Anschriften etc.) werden gespeichert. Persönliche Daten des Auftraggebers werden, nur soweit gesetzlich zulässig, verwendet und weitergegeben.
- 6.2 X-PO Design ist berechtigt, die Stückzahl der für den Auftraggeber zum Aushang gebrachten Werbeträger, mit Formatangabe zum ausschließlichen Zweck der Werbeaufwandsrechnung an einschlägige Institute, die sich mit der Erhebung des Werbaufwands in Medien befassen, mitzuteilen.
- 6.3 Der Auftraggeber ist mit einer Verwendung seines Motives / seiner Motive als Musterdruck und / oder für Werbezwecke durch X-PO Design einverstanden.

§ 7 Rücktritt

- 7.1 Bei einem Versäumnis im Falle von Zahlungsaufschub, Konkurs oder Vergleich sind die Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden und auf Kosten des Auftraggebers die Werbeanbringung zu demontieren.

§ 8 Haftung

- 8.1 X-PO Design gewährleistet die ordnungsgemäße Montage und Weiterverarbeitung von X-PO Design produzierten Digitalplots / Ausdrücke, nach dem Stand der Technik. Geringfügige Abweichungen in der Größe und Farbe sind kein Grund zur Beanstandung.
- 8.2 Beanstandungen sind unverzüglich nach Lieferung bzw. Aushang schriftlich bei X-PO Design geltend zu machen.
- 8.3 Die Mietlaufzeit beträgt ein Jahr. X-PO Design übernimmt für diesen Zeitraum die Garantie der einwandfreien Optik. Bei Fortschreibung der Mietdauer für weitere 3 Jahre kann ebenfalls eine Qualitätsgarantie für eine einwandfreie Optik übernommen werden. Nach diesem Zeitraum erfolgt eine neue Türproduktion nur auf Kosten des Auftraggebers.
- 8.4 Für während der Vertragslaufzeit eintretende Beschädigungen der Werbeträger leistet X-PO Design einen Ersatz.
- 8.5 Parteienwerbung und Werbung gegen die guten Sitten, sowie Werbung die sich gegen den Versorger oder dessen angeschlossene Tochterfirmen, oder gegen Auflagen der Verwertungsrechteinhaber richten, ist verboten.
- 8.6 Für Form und Inhalt des Drucks der Digitalplots trägt der Auftraggeber alleine die Verantwortung. Dies gilt ebenso für die urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit des abgebildeten Motives, für die X-PO Design keine Verantwortung übernimmt. Der Auftraggeber stellt X-PO Design von eventuellen Schadensersatzansprüchen oder Rechtsverfolgungskosten insoweit frei.
- 8.7 Bei Beschlagnahme oder falls eine Demontage aus rechtlichen Gründen (Urheberrecht bzw. Wettbewerbsrecht etc.) erforderlich ist, die der Auftraggeber zu verantworten hat, hat der Auftraggeber den vollen Preis für die Demontagekosten bzw. für anfallende Produktionskosten zu zahlen. Eventuell entstehende Mehrkosten durch Digitaldruck oder Grafik hat er ebenfalls zu zahlen.
- 8.8 Sollte der vereinbarte Standort wegen des Widerrufs der Genehmigung oder wegen bautechnischer Probleme nicht oder nur teilweise für die Vertragslaufzeit genutzt werden können, ist X-PO Design verpflichtet, mindestens zwei Alternativstandorte anzubieten, die qualitativ gleichwertig sind (Verkehrs- / Passantenfrequenz). Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf eine entsprechende Mitteilung unverzüglich zu erklären, welchen Alternativstandort er für die Schaltung bevorzugt. Gibt er die Erklärung nicht unverzüglich ab, entscheidet der Auftragnehmer, welcher geeignete Standort genutzt wird. Eröffnet sich kein alternativer Standort, so erfolgt eine Gutschrift Pro Rata Temporis.
- 8.9 Falls ein Mangel vorliegt, hat X-PO Design das zweifache Recht zur Nachbesserung. Sollte auch ein zweiter Nachbesserungsversuch fehlschlagen, ist der Auftraggeber berechtigt, zur Wahl der Rückgängigmachung des Vertrags oder eine entsprechende Minderung der Vergütung zu verlangen.
- 8.10 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchen Rechtsgründen, sind ausgeschlossen. X-PO-Design haftet nicht für Schäden, die nicht am Werbeträger selbst entstanden sind. Insbesondere haftet X-PO Design nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit X-PO Design vorsätzlich oder in Folge grober Fahrlässigkeit solche Schäden verursacht hat.
- 8.11 Nach Beendigung der Werbebelegung übernimmt X-PO Design die Kosten für die Demontage und Entsorgung des Werbeaufdrucks.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schiedsgericht.

- 9.1 Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Würzburg. Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Rechtsgrund ungültig sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit.